

könnte auch die Landtagsarbeit insgesamt profitieren. «Solange die Medien so sind, wie sie sind, und solange die Wähler die Medienpräsenz durch Wahl honorieren, solange werden Parlamentarier zum Fenster hinaus reden.»<sup>264</sup> Auch wenn dies für Liechtenstein nicht unisono zutreffend ist, wird der Zusammenhang zwischen (Partei-)Medien und dem Parlament deutlich. Eine unabhängige und objektive Zeitung oder allenfalls auch eine vom Landtag für jeden Monat erscheinende Lektüre zum aktuellen politischen Geschehen im Landtag wäre wünschenswert.

## 8. Finanzierung der Parteien

Die private Parteienfinanzierung erfolgt in Liechtenstein «im Stillen», da die Liechtensteinische Rechtsordnung keine Vorschriften über die Offenlegung von Wahlkampfkosten und Spenden kennt. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle nur die staatliche Parteienfinanzierung sowie die staatliche Förderung der Parteipresse erläutert.

Wählergruppen erhalten vom Staat verschiedene Beiträge. Als Erstes sind die direkten Beiträge des Landes an die Parteien zu nennen. Sie erhalten Beiträge für Zwecke der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Partei im Landtag vertreten ist oder bei der letzten Landtagswahl in beiden Wahlkreisen auftrat und dabei insgesamt mindestens 3 Prozent der abgegebenen Wählerstimmen erreicht hat (Art. 1 Parteien-BeiträgeG).<sup>265</sup> Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den jeweils bei den letzten Landtagswahlen erzielten Anteilen an den Wählerstimmen im Verhältnis zu den anderen Parteien. Nach diesem Verhältnis werden dann CHF 810 000 auf die Parteien aufgeteilt (Art. 3 Abs. 1, 2 Parteien-BeiträgeG). Zusätzlich zu diesem Anteil erhält jede im Landtag vertretene Partei einen Pauschalbetrag von jährlich CHF 60 000 (Art. 3 Abs. 3 Parteien-BeiträgeG).

Zusätzlich erhalten die im Landtag vertretenen Wählergruppen einen Grundbeitrag in der Höhe von CHF 10 000 sowie CHF 5000 pro ordentlichen Abgeordneten (Art. 12a BezügeBeiträgeG).

---

264 Riklin/Moeckli, S. 23.

265 Gesetz vom 28.06.1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (Parteien-BeiträgeG), LGBI 1984/31.